

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 35
33. Jahrgang
vom 22.11.2018

Inhaltsangabe

71/18 Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke
Erfstadt

- 81 -

72/18 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Stefen Cosmin Chiuaru
Fischertal 27
42287 Wuppertal

- 37 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

Jetzt auch im Internet!!!

www.erfstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

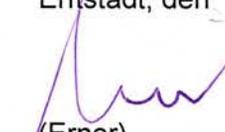
der Stadt
Erfstadt
Nr. 71/18

Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Erfstadt

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadtwerke Erfstadt wird gemäß § 26 Abs. 3 Der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW S.644) öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, V 332/2017 wurde vom Rat der Stadt Erfstadt in der Sitzung vom 12.12.2017 festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 95.346,10 € setzt sich wie folgt zusammen und wird wie folgt verwendet.
 - Der Jahresfehlbetrag der Wasserversorgung in Höhe von 151.843,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Jahresgewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von 782.768,98 € wird mit einem Betrag von 133.126,78 € (neutrales/ periodenfremdes Ergebnis) auf neue Rechnung vorgetragen und der verbleibende Betrag in Höhe von 649.642,20 € wird als Verzinsung des Anlagevermögens an die Stadt ausgeschüttet.
 - Der Jahresfehlbetrag des Hallenbades in Höhe von 218.194,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Jahresfehlbetrag der Freibäder in Höhe von 170.477,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Jahresfehlbetrag des Heizkraftwerkes in Höhe von 146.907,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Prüfungsvermerk wurde am 10.10.2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen erteilt (Anlage).

Erfstadt, den 22. 11. 2018


(Erner)
Bürgermeister

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Erfstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Erfstadt, Erfstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Erfstadt, Erfstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 3. August 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Rudert
Wirtschaftsprüfer"

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW erneut erforderlich:

„Nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW auf die Erhaltung des Sondervermögens Bedacht zu nehmen. Eine bewusste Kostenverschiebung zu Lasten des Betriebes ist nicht zulässig. Aus diesem Grund schreibt § 10 Abs. 2 EigVO NRW vor, dass sämtliche Leistungen zwischen Träger und Betrieb angemessen zu vergüten sind. Ich weise darauf hin, dass § 97 Abs. 3 i.V.m. § 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW einen Ausgleich der Erträge und Aufwendungen in den Wirtschaftsplanungen und in den Jahresabschlüssen fordert. Deshalb ist die zeitnahe Auszahlung von Zuweisungen zu erwarteten Verlusten für die klassisch defizitären Bädersparten bereits im Wirtschaftsjahr einzuplanen und zu leisten; Spitzabrechnungen können später erfolgen.“

Herne, den 10.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 72/18

Herr Stefen Cosmin Chiuaru

Letzte bekannte Anschrift:

Fischertal 27

42287 Wuppertal

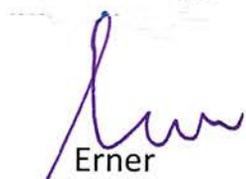
zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 05.11.2018 unter der

Fahrtnummer 4414 / 2018

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 22. 11. 2018


Erner
(Bürgermeister)